

FREIE GEWERKSCHAFT ÖSTERREICHS**Bundesheergewerkschaft****Der Präsident**

Florianigasse 16/8, 1080 Wien

Tel.: 01/4025171, Fax DW 23

fgoe@fgoe.at

Wien, am 26.04.2018

An das
Bundesministerium für Öffentlichen Dienst und Sport
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

Per E-Mail:

iii1@bmoeds.gv.at

elisabeth.schindler-scholz@bmoeds.gv.at

Dienstrechts-Novelle 2018 – Begutachtung
GZ BMöDS-920.196/0004-III/1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf des

Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahngesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundespensionsamtübertragungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Poststrukturgesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Umsetzungsg-RL 2014/54/EU und das Bundeshaushaltsgesetz 2013 geändert werden und das Hilfeleistungsgesetz aufgehoben wird (Dienstrechts-Novelle 2018)

nimmt die Bundesheergewerkschaft in der Freien Gewerkschaft Österreich Stellung wie folgt:

Artikel 2 – Änderung des Gehaltsgesetz 1956:

1. Zum Art. 2 Z 9 betreffend die §§ 23a bis 23f:

Es wird angeregt, dass die seit 2002 jeweils berechnete Jahresinflation berücksichtigt wird und die Höhe daher mit dem 57-fachen Referenzbetrag festgesetzt wird (€ 145.578,57). Die künftige Valorisierung erfolgt wie im Entwurf vorgesehen auf Grund der Bindung an den Referenzbetrag.

§ 23c Abs. 4 erster Satz müsste lauten:

„(4) Der Bund erbringt eine einmalige Hilfeleistung an die Hinterbliebenen in der Höhe des 57-fachen Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4.“

Artikel 3 – Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948:

Art. 3 Z 8 betreffend § 20c:

Die **Wiedereingliederungsteilzeit** für Vertragsbedienstete wird befürwortet.
Eine entsprechende Regelung wäre sollte auch für Beamte aufgenommen werden.

Artikel 27 – Aufhebung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz:

Der Entwurf sieht auch eine ersatzlose Aufhebung des Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetzes vor. Es wären künftig nur jene Soldaten von den Regelungen über die „besonderen Hilfeleistungen“ umfasst, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören. Für Soldaten, die nach § 1 Abs. 3 Z 1 WG 2001 Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, sind somit von diesen Regelungen über „besondere Hilfeleistungen“ nicht mehr umfasst.

Um dies zu verhindern, ersucht die Bundesheergewerkschaft, diese Regelungslücke durch eine entsprechende Ergänzung des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, zu schließen.

Es wäre daher eine Änderung im HGG 2001 in die Dienstrechts-Novelle aufzunehmen, der wie folgt lauten könnte:

Änderung des Heeresgebührengesetzes 2001

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 19 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 19a. Besondere Hilfeleistungen“

2. Nach § 19 wird folgender § 19a samt Überschrift eingefügt:

„Besondere Hilfeleistungen

§ 19a. Anspruchsberechtigten gebühren besondere Hilfeleistungen nach den §§ 23a bis 23c GehG. Dabei gelten folgende Maßgaben:

1. An die Stelle eines Dienst- oder Arbeitsunfalles mit Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung tritt eine Gesundheitsschädigung, die in unmittelbarer Ausübung dienstlicher Pflichten infolge des jeweiligen Wehrdienstes erlitten wird oder

sonst auf ein Ereignis zurückzuführen ist, das in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Wehrdienstleistung steht.

2. An die Stelle der Erwerbsfähigkeit tritt die Dienstfähigkeit.
3. § 23c Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 GehG gelten nicht.“

Das Inkrafttreten sollte mit 1. Juli 2018 festgelegt werden.

Weitere, Anliegen der Bundesheeregewerkschaft:

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979:

§ 80 BDG 1979:

Gem. § 80 Abs. 5 **kann** die Dienstbehörde, die Dienst- oder Naturalwohnungen entziehen, wenn der Beamte an einen anderen Dienstort versetzt wird. In der Judikatur wird diese „Kann-Bestimmung“ jedoch als zwingende „Ist-Bestimmung“ ausgelegt.

Die Mobilität der Bediensteten zu fördern, um eine ausbildungs- und altersadäquate Verwendung sicherzustellen ist im Dienstbetrieb immer wieder geboten. Eine zwingende Entziehung einer Naturalwohnung konterkariert die Notwendigkeit der Mobilität.

Daher wäre der u.a. Abs dem § 80 Abs anzufügen:

„Die Dienstbehörde kann dem Beamten, der an einen anderen Dienstort versetzt wurde, und ein Wohnbedarf für den Bediensteten oder Personen, die mindestens zwölf Monate mit ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, gegeben ist, die Dienst- oder Naturalwohnung weiterhin belassen.“

Eine derzeit laufende GPLA (gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben) könnte bei den Naturalwohnungsbeziehern zu teilweise sehr hohen Steuernachzahlungen sowie Strafen für den Dienstgeber im Bereich der Sozialversicherung und Steuer führen.

Die Bundesheeregewerkschaft vertritt die Meinung, dass es sich bei Naturalwohnungen um keinen Sachbezug handelt; dies ua. aus folgenden Gründen

- **Systemwidrigkeit des Besoldungssystems:** Ein Sachbezug führt zu einer sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Erhöhung des Einkommens. Im öffentlichen Dienst ist das Besoldungssystem jedoch vom Gedanken der fixen Festlegung von Gehältern geprägt. Mit einer Zuweisung einer Naturalwohnung könnte dieses System gesprengt werden.
- **Zweck der Naturalwohnung:** in der Privatwirtschaft ist die Dienstwohnung wie Dienstautos ein Teil der Gehalts – es tritt die Gehaltserhöhung in den Vordergrund. Im Bereich des Bundes steht der Sozialaspekt der Naturalwohnung im Vordergrund. Sollte die Naturalwohnung ein Teil des Gehalts sein, müsste die Geldleistung eigentlich gekürzt werden, um das Gesamtsystem aufrecht zu erhalten.
- **Verwaltungsaufwand:** Der Verwaltungsaufwand wäre enorm, weil die Naturalwohnungen auch (zumindest zeitweise) den Bediensteten bei Ressortwechseln verbleibt bzw. den Beamten im Ruhestand über das Pensionservice/BVA bei jeder Erhöhung der Richtwerte bzw. Vergütung oder Betriebskostenänderung neu verrechnet werden müssten.

- **Leerstandsrate der Wohnungen:** der Rechnungshof bemängelt die hohe Leerstandsrate der Naturalwohnungen des BMLV, die durch eine Erhöhung in nicht geringem Ausmaß weiter erhöht werden würde.

Daher wäre beim § 80 Abs 2 BDG folgender Satz einzufügen:

„Eine Dienst- oder Naturalwohnung führt zu keinem Sachbezug im Sinne der sozialversicherungs- und steuerlichen Vorschriften.“

Und der § 284 Abs. 94 BDG zu ändern:

„In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2018 treten in Kraft:
§ 80 Abs. 2 mit 1. Jänner 1980“

§ 151 Abs. 7 BDG 1979:

Militärpersonen auf Zeit, die auf Grund eines Gesundheitsproblems gekündigt wurden, sind im Falle der Bewerbung um eine Planstelle einer Verwendungsgruppe, die nicht für Militärpersonen auf Zeit vorgesehen ist, vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber. Diese Bestimmung sollte auch für eine Kündigung auf Grund eines Bedarfsmangels gelten, da der Bedarfsmangel nicht im von Bediensteten verursacht wurde.

§ 151 Abs. 7 könnte lauten:

„(7) Militärpersonen auf Zeit, die nach Ablauf der zulässigen Gesamtdauer des Dienstverhältnisses oder auf Grund einer Kündigung nach Abs. 4 Z 1 oder 4 aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, sind in den ersten vier Jahren nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Falle der Bewerbung um eine Planstelle einer Verwendungsgruppe, die nicht für Militärpersonen auf Zeit vorgesehen ist, vorzugsweise zu berücksichtigen, wenn sie für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie die übrigen Bewerber.“

4. Zur Anlage 1 Z 12.13a BDG 1979:

Gemäß § 27 Abs. 1 und des § 28 Abs. 1 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, wurde mit 1. Dezember 2003 an der Landesverteidigungsakademie der „Lehrgang universitären Charakters Sicherheitsmanagement“ (LUCh) in der Dauer von vier Semestern geführt.

Auf Grund des vergleichbaren Ausbildungsinhaltes sollte auch die positive Absolvierung des bis 2010 geführten Lehrganges universitären Charakters zur Ernennung/Überstellung in eine Verwendung in einer Funktion der Höheren Militärischen Führung berechtigen. Aufgrund der prognostizierbaren Entwicklungen im Personalkörper in Verbindung mit der nunmehr aktualisierten Ausbildungssystematik für Offiziere wäre die erforderliche Vordienstzeit als M BO 2 mit acht Jahren zu bemessen.

Die Anlage 1 Z 12.13a könnte lauten:

„**12.13a.** Für die Verwendung in einer Funktion der Höheren Militärischen Führung an Stelle des Erfordernisses der Z 12.12 lit. a den erfolgreichen Abschluss des Fachhochschul-Masterstudienganges „Militärische Führung“ oder des Lehrganges universitären Charakters „Sicherheitsmanagement“, sowie eine mindestens achtjährige Dienstleistung als Berufsmilitärperson der Verwendungsgruppe M BO 2.

Gehaltsgesetz 1956:

betreffend § 12i und betreffend § 36b Abs. 1:

Die bereits in einer vorangegangenen Novelle getroffene Regelung wird ho. grundsätzlich begrüßt. Es scheint jedoch aus ho. Sicht sinnvoll, diese Regelung nicht ausschließlich für besoldungsgruppenübergreifende Verwendungen in Kabinetten in das GehG anzuwenden, sondern für alle Bedienstete.

Im BMLV besteht regelmäßig die dienstliche Notwendigkeit, auch außerhalb von Kabinetten Bedienstete besoldungsgruppenübergreifend höherwertig auch länger als sechs Monate zu verwenden. Eine derartige Verwendung ist oftmals nach einer militärischen Laufbahn notwendig, die beispielsweise auf Grund nunmehr bestehender gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr sinnvoll weiter geführt werden kann und der Bedienstete eine entsprechende Fort- bzw. Weiterbildung absolviert hat, die ihn für eine höhere Verwendungsgruppe in einer anderen Besoldungsgruppe qualifiziert. Typische Konstellationen sind: M BUO→A 3 bzw. A 2; M BO 2→A 1. Auf die bis dahin erworbenen Erfahrungen dieser Bediensteten, nunmehr auch in der jeweils angestrebten neuen Verwendung, sollte jedenfalls nicht verzichtet werden müssen.

Es wird daher angeregt, eine Regelung zur Abgeltung mittels Verwendungszulage auch für besoldungsgruppenübergreifende höherwertige Verwendungen für alle Besoldungsgruppen in das GehG aufzunehmen. Für den Militärischen Dienst wäre eine entsprechende Bestimmung in § 92 einzufügen.

§ 91 Abs.: Einführung einer Funktionsgruppe 8 und 9 für UO

Mit dem mit 1. Jänner 2017 gesetzten Schritt der Zusammenlegung MBUO 1 und MBUO 2 konnten maßgebliche Verbesserungen für die „dienstjüngeren“ UO erzielt werden. Diese sind auf Basis des bisherigen UO 1-Gehalts in der Regel in die Grundlaufbahn der einheitlichen Verwendungsgruppe eingereiht. Mit der nunmehr vorgesehen Erweiterung der FktGrp bis 9 im Unteroffiziersbereich geht eine weitere Attraktivierung der UO-Tätigkeiten einher und eine ausbildungsadäquate Besoldung in der Verwendungsgruppe kann durch die Vermehrung der FktGrp wieder hergestellt werden. Damit könne nun auch die bisherigen UO 1, von der Zusammenlegung profitieren. Es soll demnach eine Aufwertung der bis Ende 2016 als UO 1 definierten Arbeitsplätze jeweils um 2 Funktionsgruppen erfolgen. Damit soll, die bis dahin für die Ernennung in UO 1 zwangsläufig zu absolvierende Grundausbildung auch monetär abgegolten werden.

Wie bereits im Zuge der Zusammenlegung der UO-Verwendungsgruppen mit 1. Jänner 2017, ist auch im Zuge der beabsichtigten Einführung der Funktionsgruppen 8 und 9 im UO-Bereich eine pauschale Neuordnung der Richtverwendungen vorgesehen.

§ 91 Abs. 1 GehG könnte angepasst werden:

		in den Funktionsstufen			
		1	2	3	4
M BUO und M ZUO	1	€ 34,60	€ 46,30	€ 57,70	€ 68,30
	2	€ 57,70	€ 74,50	€ 91,30	€ 114,40
	3	€ 91,30	€ 136,50	€ 227,90	€ 398,00
	4	€ 124,90	€ 171,10	€ 284,60	€ 455,70
	5	€ 171,10	€ 227,90	€ 341,30	€ 512,40
	6	€ 227,90	€ 284,60	€ 398,00	€ 569,10
	7	€ 284,60	€ 341,30	€ 477,80	€ 625,70
NEU:	8	€ 341,3	€ 398,0	€ 557,6	€ 682,6
	9	€ 398,0	€ 454,7	€ 637,4	€ 738,9

Damit müsste auch eine Anpassungen im GehG und BDG durchgeführt werden:

In § 95 Abs. 5 GehG wäre in der Tabelle in der Spalte für M BUO und M ZUO anstelle der Funktionsgruppe 7 die Funktionsgruppen 7 – 9 einzufügen.

Funktionsgruppe oder Grundlaufbahn (GL) in der Verwendungsgruppe			
M Z Ch	M BUO und M ZUO	M BO 2, M ZO 2 und M ZO 3	M BO 1 und M ZO 1
GL	GL	GL	GL
	1	1	GL
	2	2	1
	3 - 6	3	2
	7 - 9	4	2
		5, 6	2
		7	3
		8, 9	5

In § 146 Abs. 2 BDG wäre in der Tabelle in der Reihe für M BUO und M ZUO anstelle der Funktionsgruppen 1- 7 die Funktionsgruppen 1 – 9 einzufügen.

In der Verwendungsgruppe	die Funktionsgruppen
M BO 1	1 bis 9
M ZO 1	1 bis 7
M BO 2, M ZO 2 und M ZO 3	1 bis 9
M BUO und M ZUO	1 bis 9

Änderung der Richtverwendungen in Anlage 1 Z 14.2 bis Z 14.9 BDG 1979: Änderung der Funktionsgruppe

„7“ in „9“;
 „6“ in „8“;
 „5“ in „7“;
 „4“ in „6“;
 „3“ in „5“;
 „2“ in „4“;
 „1“ in „3“ und
 einfügen der Funktionsgruppe „2“.

Vergütungen für den Flugsicherungs- Radarleit- Radarbetriebs- und technischen Radardienst sowie Militärmeteorologischen Dienst:

Aufgrund der spezifischen Erfordernisse des militärischen Luftfahrtbereiches, insbesondere der mit spezifischer Ausbildung und Verantwortung verbundenen **Arbeitsplätze** wird im Hinblick auf die zahlreichen demnächst zu erwartenden Pensionsabgänge und der gerade in diesen Fachfunktionen hohen Konkurrenz zu zivilen Unternehmen im Sinne der Personalwerbung, ist dies der Bundesheergewerkschaft ein besonderes Anliegen.

Für die Aufnahme entsprechender Vergütungen im Gehaltsgesetz wird vorgeschlagen:

„§... Vergütung für Militär-Flugleitungspersonal

(1) Der Beamtin und dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie oder er

1. zur Ausübung von Tätigkeiten als Militär- Flugleitungspersonal gemäß der Militär-Luftfahrtpersonalverordnung 2012, befähigt ist und diese Tätigkeiten auch tatsächlich ausübt oder

2. zur Ausübung von Tätigkeiten als Militär- Flugleitungspersonal gemäß der Militär-Luftfahrtpersonalverordnung 2012, und dem Militärfluglotsenlizenzzerlass befähigt ist und diese Tätigkeiten auch tatsächlich ausübt.

(2) Diese Vergütung beträgt

1. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit dem Eintrag „Militär-Flugberatungsdienst“ 244,31 €,
2. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Flugberatungsdienst“ und „Lehrbefähigung für den Militär-Flugberatungsdienst“ 295,39 € (10,81% des Referenzbetrages),
3. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Flugberatungsdienst“ in Verbindung mit „Militär-Flugleitungspersonal in leitender Funktion“ 322,72 €,

4. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Fluginformationsdienst“ und „Militär-Flugverkehrskontrolldienst“ in Verbindung mit einer gültigen Militär-Fluglotsenlizenz mit der Berechtigung:
 - a. „Flugplatzkontrolle an Flugplätzen mit Sichtflugbetrieb“ oder „Flugplatzkontrolle an Flugplätzen mit Instrumentenflugbetrieb“ 384,00 €,
 - b. „Anflugkontrolle ohne elektronische Luftverkehrsdarstellung“ 540,82 €,
 - c. „Anflugkontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ oder „Bezirkskontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ 741,66 €,
 5. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit dem Eintrag „Militär-Fluginformationsdienst“ in Verbindung mit einer gültigen Militär-Fluglotsenlizenz mit dem militärischen Vermerk „Fluginformationsoffizier“ 384,00 €,
 6. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Fluginformationsdienst“ und „Militär-Flugverkehrskontrolldienst“ in Verbindung mit „Militär-Flugleitungspersonal in leitender Funktion“ und mit einer gültigen Militär-Fluglotsenlizenz mit der Berechtigung:
 - a. „Flugplatzkontrolle an Flugplätzen mit Sichtflugbetrieb“ 501,74 € oder
 - b. „Anflugkontrolle ohne elektronische Luftverkehrsdarstellung“ 699,42 €,
 - c. „Anflugkontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ oder „Bezirkskontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ 957,98 €,
 7. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Fluginformationsdienst“ und „Militär-Flugverkehrskontrolldienst“ und mit einer gültigen Militär-Fluglotsenlizenz mit dem militärischen Vermerk:
 - a) „Flugsicherungsexperte“ oder
 - b) „Verfahrensbearbeiter“ 957,98 €,
 8. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Fluginformationsdienst“ und „Militär-Flugverkehrskontrolldienst“ in Verbindung mit „Militär-Flugleitungspersonal in leitender Funktion“ und mit einer gültigen Militär-Fluglotsenlizenz mit dem militärischen Vermerk:

„Schichtleiter“ 957,98 €.
- (3) Für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Fluginformationsdienst“ und „Militär-Flugverkehrskontrolldienst“ in Verbindung mit einer gültigen Militär-Fluglotsenlizenz mit der Berechtigung oder dem militärischen Vermerk:
1. „Flugplatzkontrolle an Flugplätzen mit Sichtflugbetrieb“ oder „Flugplatzkontrolle an Flugplätzen mit Instrumentenflugbetrieb“ oder „Flugsicherungsexperte“ und Ausbilderbefugnisvermerk oder Beurteilervermerk gebührt eine zusätzliche Vergütung in der Höhe von 60 €,
 2. „Anflugkontrolle ohne elektronische Luftverkehrsdarstellung“ oder „Anflugkontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ oder „Bezirkskontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ und Ausbilderbefugnisvermerk oder Beurteilervermerk gebührt eine zusätzliche Vergütung in der Höhe von 80 €.
- (4) Auf die Vergütung nach Abs. 1 ist § 15 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 5 anzuwenden.
- (5) Anfall, Änderung und Einstellung dieser Vergütung werden mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tag wirksam. Die Vergütung fällt auch dann mit dem Monatsersten an, wenn der maßgebende Tag zwar nach dem Monatsersten, nicht aber nach dem ersten Arbeitstag des betreffenden Monats liegt. Maßgebend ist der Tag des Ereignisses, das den Anfall, die Änderung oder die Einstellung bewirkt. Die Bestimmungen der §§ 12c bis 13 über die Kürzung und den Entfall der Bezüge bleiben unberührt.
- (6) Die Vergütung gebührt der Beamtin/dem Beamten
1. bei Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a, 50b oder 50e BDG 1979 oder
 2. bei Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG in dem Ausmaß, das der Arbeitszeit entspricht. Diese Verringerung der Vergütung wird abweichend vom Abs. 5 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Z 1 oder 2 gilt.“

„§... Vergütung für Militär-Flugleitungspersonal

- (1) Militärpersonen gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie oder er
1. zur Ausübung von Tätigkeiten als Militär- Flugleitungspersonal gemäß der Militär-Luftfahrtpersonalverordnung 2012, befähigt ist und diese Tätigkeiten auch tatsächlich ausübt oder
 2. zur Ausübung von Tätigkeiten als Militär- Flugleitungspersonal gemäß der Militär-Luftfahrtpersonalverordnung 2012, und dem Militärfluglotsenlizenzerlass befähigt ist und diese Tätigkeiten auch tatsächlich ausübt.
- (2) Diese Vergütung beträgt
1. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit dem Eintrag „Militär-Flugberatungsdienst“ 244,31 €,
 2. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Flugberatungsdienst“ und „Lehrbefähigung für den Militär-Flugberatungsdienst“ 295,39 € (10,81% des Referenzbetrages),
 3. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Flugberatungsdienst“ in Verbindung mit „Militär-Flugleitungspersonal in leitender Funktion“ 322,72 €,
 4. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Fluginformationsdienst“ und „Militär-Flugverkehrskontrolldienst“ in Verbindung mit einer gültigen Militär-Fluglotsenlizenz mit der Berechtigung:
 - a. „Flugplatzkontrolle an Flugplätzen mit Sichtflugbetrieb“ oder „Flugplatzkontrolle an Flugplätzen mit Instrumentenflugbetrieb“ 384,00 €,
 - b. „Anflugkontrolle ohne elektronische Luftverkehrsdarstellung“ 540,82 €,
 - c. „Anflugkontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ oder „Bezirkskontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ 741,66 €,
 5. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit dem Eintrag „Militär-Fluginformationsdienst“ in Verbindung mit einer gültigen Militär-Fluglotsenlizenz mit dem militärischen Vermerk „Fluginformationsoffizier“ 384,00 €,
 6. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Fluginformationsdienst“ und „Militär-Flugverkehrskontrolldienst“ in Verbindung mit „Militär-Flugleitungspersonal in leitender Funktion“ und mit einer gültigen Militär-Fluglotsenlizenz mit der Berechtigung:
 - a. „Flugplatzkontrolle an Flugplätzen mit Sichtflugbetrieb“ 501,74 € oder
 - b. „Anflugkontrolle ohne elektronische Luftverkehrsdarstellung“ 699,42 €,
 - c. „Anflugkontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ oder „Bezirkskontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ 957,98 €,
 7. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Fluginformationsdienst“ und „Militär-Flugverkehrskontrolldienst“ und mit einer gültigen Militär-Fluglotsenlizenz mit dem militärischen Vermerk:
 - a) „Flugsicherungsexperte“ oder
 - b) „Verfahrensbearbeiter“ 957,98 €,
 8. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Fluginformationsdienst“ und „Militär-Flugverkehrskontrolldienst“ in Verbindung mit „Militär-Flugleitungspersonal in leitender Funktion“ und mit einer gültigen Militär-Fluglotsenlizenz mit dem militärischen Vermerk:

„Schichtleiter“ 957,98 €.
- (3) Für Inhaber eines gültigen Militär-Flugleitungsausweises mit den Einträgen „Militär-Fluginformationsdienst“ und „Militär-Flugverkehrskontrolldienst“ in Verbindung mit einer gültigen Militär-Fluglotsenlizenz mit der Berechtigung oder dem militärischen Vermerk:
1. „Flugplatzkontrolle an Flugplätzen mit Sichtflugbetrieb“ oder „Flugplatzkontrolle an Flugplätzen mit Instrumentenflugbetrieb“ oder „Flugsicherungsexperte“ und Ausbilderbefugnisvermerk oder Beurteilervermerk gebührt eine zusätzliche Vergütung in der Höhe von 60 €,

2. „Anflugkontrolle ohne elektronische Luftverkehrsdarstellung“ oder „Anflugkontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ oder „Bezirkskontrolle mit elektronischer Luftverkehrsdarstellung“ und Ausbilderbefugnisvermerk oder Beurteilervermerk gebührt eine zusätzliche Vergütung in der Höhe von 80 €.
- (4) Auf die Vergütung nach Abs. 1 ist § 15 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 5 anzuwenden.
- (5) Anfall, Änderung und Einstellung dieser Vergütung werden mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tag wirksam. Die Vergütung fällt auch dann mit dem Monatsersten an, wenn der maßgebende Tag zwar nach dem Monatsersten, nicht aber nach dem ersten Arbeitstag des betreffenden Monats liegt. Maßgebend ist der Tag des Ereignisses, das den Anfall, die Änderung oder die Einstellung bewirkt. Die Bestimmungen der §§ 12c bis 13 über die Kürzung und den Entfall der Bezüge bleiben unberührt.
- (6) Die Vergütung gebührt der Militärperson
1. bei Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a, 50b oder 50e BDG 1979 oder
 2. bei Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder nach dem VKG in dem Ausmaß, das der Arbeitszeit entspricht. Diese Verringerung der Vergütung wird abweichend vom Abs. 5 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Z 1 oder 2 gilt.“

„§ Vergütung für Militär-Radarleitpersonal

- (1) Der Beamtin und dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie oder er zur Ausübung von Tätigkeiten als Militär-Radarleitpersonal gemäß der Militär-Luftfahrtpersonalverordnung 2012, BGBl. Nr. 401/2012 und dem Radarleitdienst-Lizenzerlass befähigt ist und diese Tätigkeiten auch tatsächlich ausübt.
- (2) Diese Vergütung beträgt
1. für Inhaber eines gültigen Militär-Radarleitausweises mit dem Eintrag „Grundbefähigung“ 540,82 €,
 2. für Inhaber eines gültigen Militär-Radarleitausweises mit den Einträgen „Grundbefähigung“ und „Lehrbefähigung“ 611,82 € (23% des Referenzbetrages),
 3. für Inhaber eines gültigen Militär-Radarleitausweises mit den Einträgen: „Grundbefähigung“ und „Einsatzoffizier Abfang“ 699,42 €,
 4. für Inhaber eines gültigen Militär-Radarleitausweises mit dem Eintrag: „Grundbefähigung“ und dem Vermerk „Experte“ (EXP) gemäß Radarleitdienst-Lizenzerlass 699,42 €.“

„§ Vergütung für Militär-Radarleitpersonal

- (1) Militärpersonen gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie oder er zur Ausübung von Tätigkeiten als Militär-Radarleitpersonal gemäß Militär-Luftfahrtpersonalverordnung 2012, BGBl. Nr. 401/2012 und dem Radarleitdienst-Lizenzerlass befähigt ist und diese Tätigkeiten auch tatsächlich ausübt.
- (2) Diese Vergütung beträgt
1. für Inhaber eines gültigen Militär-Radarleitausweises mit dem Eintrag „Grundbefähigung“ 540,82 €,
 2. für Inhaber eines gültigen Militär-Radarleitausweises mit den Einträgen „Grundbefähigung“ und „Lehrbefähigung“ 611,82 €,
 3. für Inhaber eines gültigen Militär-Radarleitausweises mit den Einträgen: „Grundbefähigung“ und „Einsatzoffizier Abfang“ 699,42 €,
 4. für Inhaber eines gültigen Militär-Radarleitausweises mit dem Eintrag: „Grundbefähigung“ und dem Vermerk „Experte“ (EXP) gemäß Radarleitdienst-Lizenzerlass 699,42 €.“

„§ Vergütung für Militär-Flugdienstberatungspersonal (Militär-Dispatch-Personal)

- (1) Der Beamtin und dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie oder er
 1. zur Ausübung von Tätigkeiten als Militär-Flugdienstberatungspersonal gemäß der Militär-Luftfahrtpersonalverordnung 2012, BGBl. Nr. 401/2012 befähigt ist und
 2. diese Tätigkeiten auch tatsächlich ausübt.
- (2) Diese Vergütung beträgt
 1. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugdienstberaterausweises (Militär-Dispatch-Ausweises) mit dem Eintrag „Grundbefähigung“ 304,06 €,
 2. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugdienstberaterausweises mit dem Eintrag „Lehrbefähigung“ 355,14 € (12,95% des Referenzbetrages).“

„§ Vergütung für Militär-Flugdienstberatungspersonal (Militär-Dispatch-Personal)

- (1) Militärpersonen gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie oder er
 1. zur Ausübung von Tätigkeiten als Militär-Flugdienstberatungspersonal gemäß der Militär-Luftfahrtpersonalverordnung 2012, BGBl. Nr. 401/2012 befähigt ist und
 2. diese Tätigkeiten auch tatsächlich ausübt.
- (2) Diese Vergütung beträgt
 1. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugdienstberaterausweises (Militär-Dispatch-Ausweises) mit dem Eintrag „Grundbefähigung“ 304,06 €,
 2. für Inhaber eines gültigen Militär-Flugdienstberaterausweises mit dem Eintrag „Lehrbefähigung“ 355,14 €.“

„§ ... Vergütung für Militärmeteorologiepersonal

- (1) Beamten und Beamtinnen des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie oder er
 1. zur Ausübung von Tätigkeiten im Militärmeteorologischen Dienst gemäß der Militär-Luftfahrtpersonalverordnung 2012, BGBl. Nr. 401/2012 als Militär-Flugmeteorologiepersonal oder gemäß des Erlasses „Verwendungsprüfungen für das Personal des Militärmeteorologischen Dienstes“ idgF befähigt ist und
 2. diese Tätigkeiten auch tatsächlich ausübt.
- (2) Diese Vergütung beträgt
 1. für Militärwetterbeobachter
 - a. mit Verwendungsprüfung I 126,57 €
 - b. mit Verwendungsprüfung II 246,09 €
 - c. mit Verwendungsprüfung II in leitender Funktion oder mit Lehrbefähigung 324,50 €
 2. für Militärwetterberatungsassistenten mit Verwendungsprüfung III
 - a. 304,06 €
 - b. in leitender Funktion oder mit Lehrbefähigung 402,90 €
 3. für Militärwetterberater mit Verwendungsprüfung IV
 - a. 501,74 €
 - b. in leitender Funktion oder mit Lehrbefähigung 699,42 €
 4. für Militärmeteorologen mit Verwendungsprüfung IV
 - a. 501,74 €
 - b. als Anwärter bis zum Ablegen der Verwendungsprüfung 251,20 €
 - c. in leitender Funktion oder mit Lehrbefähigung 699,42 €
 5. für den Fachdienstleiter oder den Fachdienstleiterstellvertreter 810,11 €“

„§ ... Vergütung für Militärmeteorologiepersonal

- (1) Militärpersonen gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie oder er
 1. zur Ausübung von Tätigkeiten im Militärmeteorologischen Dienst gemäß der Militär-Luftfahrtpersonalverordnung 2012, BGBl. Nr. 401/2012 als Militär-Flugmeteorologiepersonal und des Erlasses „Verwendungsprüfungen für das Personal des Militärmeteorologischen Dienstes“ idgF befähigt ist und
 2. diese Tätigkeiten auch tatsächlich ausübt.
- (2) Diese Vergütung beträgt
 1. für Militärwetterbeobachter
 - a. mit Verwendungsprüfung I 126,57 €
 - b. mit Verwendungsprüfung II 246,09 €

- c. mit Verwendungsprüfung II in leitender Funktion oder mit Lehrbefähigung 324,50 €
- 2. für Militärwetterberatungsassistenten mit Verwendungsprüfung III
 - a. 3004,06 €
 - b. in leitender Funktion oder mit Lehrbefähigung 402,90 €
- 3. für Militärwetterberater mit Verwendungsprüfung IV
 - a. 501,74 €
 - b. in leitender Funktion oder mit Lehrbefähigung 699,42 €
- 4. für Militärmeteorologen mit Verwendungsprüfung IV
 - a. 501,74 €
 - b. als Anwärter bis zum Ablegen der Verwendungsprüfung 251,20 €
 - c. in leitender Funktion oder mit Lehrbefähigung 699,42 €
- 5. für den Fachdienstleiter oder den Fachdienstleiterstellvertreter 810,11 €^{cc}

„§ ... Vergütung im militärischen Radarbetriebs- und technischen Radardienst

- (1) Der Beamtin und dem Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie oder er
 - 1. zur Ausübung von Tätigkeiten im militärischem Radarbetriebs- oder technischen Radardienst anhand der durch das BMLV abzunehmender Verwendungsprüfungen befähigt ist und
 - 2. diese Tätigkeiten auch tatsächlich ausübt.
- (2) Diese Vergütung beträgt
 - 1. für Radarbetriebspersonal im FIA-Dienst sowie Radarbetriebspersonal als Erprobungs-, Planungs-, Schulungs- oder Ausbildungspersonal im Radardienst mit Verwendungsprüfung I 142,97 €,
 - 2. für Radarbetriebspersonal im FIA-Dienst sowie Radarbetriebspersonal als Erprobungs-, Planungs-, Schulungs- oder Ausbildungspersonal im Radardienst mit Verwendungsprüfung II 173,62 €,
 - 3. für Radarbetriebspersonal im FIA-Dienst sowie Radarbetriebspersonal als Erprobungs-, Planungs-, Schulungs- oder Ausbildungspersonal im Radardienst mit Verwendungsprüfung III 256,32 €,
 - 4. für technisches Radarbetriebspersonal mit facheinschlägiger Berufsausbildung in praktischer Ausbildung zum technischen Radarpersonal 74,52 €,
 - 5. für Radarbetriebspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst, Radarbetriebspersonal als Erprobungs-, Planungs-, Schulungs- oder Ausbildungspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst sowie technisches Radarbetriebspersonal mit Verwendungsprüfung I 200,69 €,
 - 6. für Radarbetriebspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst, Radarbetriebspersonal als Erprobungs-, Planungs-, Schulungs- oder Ausbildungspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst sowie technisches Radarbetriebspersonal mit Verwendungsprüfung II 317,92 €,
 - 7. für Radarbetriebspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst, Radarbetriebspersonal als Erprobungs-, Planungs-, Schulungs- oder Ausbildungspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst mit Verwendungsprüfung III sowie technisches Radarbetriebspersonal mit Verwendungsprüfung III oder IV als Abnahme-, Entwicklungs-, Erprobungs-, Planungs- oder Schulungstechniker für Radargeräte und Anlagen 467,80 € und
 - 8. für Radarbetriebspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst als Ausbildungspersonal mit Verwendungsprüfung III und Befähigung Sensor Fusion Officer (SFO) bzw. Leiter Luftraumbeobachtungsdienst mit Verwendungsprüfung III und Befähigung Sensor Fusion Officer (SFO) sowie für technisches Radarbetriebspersonal mit Verwendungsprüfung III oder IV für den laufenden Betrieb und die Materialerhaltung von Radaranlagen 659,60 €.
- (3) § ... Abs. 4 bis 6 ist auf die im Abs. 1 angeführten Beamten anzuwenden.“

„§ Vergütung im militärischen Radarbetriebs- und technischen Radardienst

- (1) Militärpersonen gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie oder er
 - 1. zur Ausübung von Tätigkeiten im militärischem Radarbetriebs- oder technischen Radardienst anhand der durch das BMLV abzunehmender Verwendungsprüfungen befähigt ist und
 - 2. diese Tätigkeiten auch tatsächlich ausübt.
- (2) Diese Vergütung beträgt
 - 1. für Radarbetriebspersonal im FIA-Dienst sowie Radarbetriebspersonal als Erprobungs-, Planungs-, Schulungs- oder Ausbildungspersonal im Radardienst mit Verwendungsprüfung I 142,97 €,
 - 2. für Radarbetriebspersonal im FIA-Dienst sowie Radarbetriebspersonal als Erprobungs-, Planungs-, Schulungs- oder Ausbildungspersonal im Radardienst mit Verwendungsprüfung II 173,62 €,
 - 3. für Radarbetriebspersonal im FIA-Dienst sowie Radarbetriebspersonal als Erprobungs-, Planungs-, Schulungs- oder Ausbildungspersonal im Radardienst mit Verwendungsprüfung III 256,32 €,
 - 4. für technisches Radarbetriebspersonal mit facheinschlägiger Berufsausbildung in praktischer Ausbildung zum technischen Radarpersonal 74,52 €,

5. für Radarbetriebspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst, Radarbetriebspersonal als Erprobungs-, Planungs-, Schulungs- oder Ausbildungspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst sowie technisches Radarbetriebspersonal mit Verwendungsprüfung I 200,69 €,
 6. für Radarbetriebspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst, Radarbetriebspersonal als Erprobungs-, Planungs-, Schulungs- oder Ausbildungspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst sowie technisches Radarbetriebspersonal mit Verwendungsprüfung II 317,92 €,
 7. für Radarbetriebspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst, Radarbetriebspersonal als Erprobungs-, Planungs-, Schulungs- oder Ausbildungspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst mit Verwendungsprüfung III sowie technisches Radarbetriebspersonal mit Verwendungsprüfung III oder IV als Abnahme-, Entwicklungs-, Erprobungs-, Planungs- oder Schulungstechniker für Radargeräte und Anlagen 467,80 € und
 8. für Radarbetriebspersonal im LRÜ/LRSi-Dienst als Ausbildungspersonal mit Verwendungsprüfung III und Befähigung Sensor Fusion Officer (SFO) bzw. Leiter Luftraumbeobachtungsdienst mit Verwendungsprüfung III und Befähigung Sensor Fusion Officer (SFO) sowie technisches Radarbetriebspersonal mit Verwendungsprüfung III oder IV für den laufenden Betrieb und die Materialerhaltung von Radaranlagen 659,60 €.
- (3) § ... Abs. 4 bis 6 ist auf die im Abs. 1 angeführten Militärpersonen anzuwenden.“

§§ 40b und 101 GehG:

Im Zusammenhang mit der Vergütung im militärluftfahrttechnischen Dienst wird festgestellt, dass den Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes gem. § 40b verschiedene Vergütungen gebühren. Militärpersonen gem. § 101 gebühren ebenso Vergütungen für gleichlautende Funktionen, jedoch in unterschiedlicher Höhe.

Beispielsweise gebührt einem „Wart mit Grundbefähigung“ im allgemeinen Verwaltungsdienst 182, 6 Euro, hingegen einem Wart mit Grundbefähigung, der der Gruppe der Militärpersonen angehört, eine Vergütung in der Höhe von nur 74, 9 Euro.

Im Bewusstsein, dass es sich hierbei um unterschiedliche Verwendungsgruppen handelt, erscheint es nicht nachvollziehbar, dass für gleiche Tätigkeiten unterschiedliche Vergütungen vorgesehen sind.

Es wird daher ersucht, die Vergütungen des militärluftfahrttechnischen Dienstes in § 101 GehG auf die Höhe der nach § 40b vorgesehenen Beträge anzuheben.

Reisegebührenvorschrift 1955:

§ 25c Abs. 1:

Nachdem in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung des § 3 Abs. 1 RGV die neu geschaffenen Verwendungsgruppen MBUO/MZUO nicht vorhanden sind, wäre, zwecks Klarstellung und korrekter Zuordnung einer Gebührenstufe für Dienstverrichtungen im Ausland, in die Dienstrechts-Novelle aufzunehmen, dass die Verwendungsgruppen MBUO/MZUO aus reisegebührenrechtlicher Sicht der Verwendungsgruppe MBUO 1/MZUO 1 entsprechen.

Ein angepasster § 25c Abs. 1 könnte daher etwa folgendermaßen lauten:

„(1) Das Ausmaß der Reisezulage (§ 4 Z 2) ist unter Bedachtnahme auf die Gebührenstufe, in die die Beamtin oder der Beamte nach § 3 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung einzureihen gewesen wäre, sowie auf die durchschnittlichen Kosten für Verpflegung und Unterkunft im ausländischen Aufenthaltsort durch Verordnung der Bundesregierung festzusetzen. Militärpersonen der Verwendungsgruppen MBUO und MZUO sind bei Dienstreisen in das Ausland in jene Gebührenstufe einzureihen, in die die Beamtin oder der Beamte der Verwendungsgruppe MBUO 1 bzw. MZUO 1 nach § 3 Abs. 1 RGV, in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung, einzureihen gewesen wäre.“

Änderung des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes:

§ 4 in Ergänzung zur Anhebung der Erschwerniszulage:

Im Zusammenhang mit dem als § 10a neu vorgeschlagenen **Erschwerniszuschlag** (weiter unten) wäre eine Ergänzung des § 4, der alle Zuschläge umfasst, notwendig.

§ 4 könne daher folgende weitere Ziffer 6a eingefügt werden:

„der Erschwerniszuschlag auf Grund besonderer Belastungen im Einsatzraum,“

Erweiterung des Anwendungsbereich des Klimazuschlags von Einsätzen auf alle möglichen Entsendungen nach KSE-BVG:

Derzeit wird hinsichtlich der Zuerkennung des in § 6 AZHG geregelten Klimazuschlages durch die Verwendung des Wortes „Einsatz“ ausschließlich auf diesen abgestellt und es kann daher ein Klimazuschlag nicht bei Entsendungen gemäß § 1 Z 1 lit. d und § 1 Z 2 KSE-BVG (Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland) zuerkannt werden. Allerdings sind auch zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen in Wüsten- oder Steppengebiete oder Gebiete mit tropischem Regenwaldklima entsendete Personen denselben klimatischen Einflüssen ausgesetzt, wie jene, die in derartigen Gebieten einen Auslandseinsatz absolvieren. Eine unterschiedliche Behandlung bei gleichen klimatischen Gegebenheiten, lediglich unterschiedlichem Entsenderegime ist sachlich nicht nachvollziehbar, daher soll die mit dem Klimazuschlag abgegoltene Belastung auch auf Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland ausgeweitet werden.

§ 6 hätte daher wie folgt zu lauten:

„§ 6. Der Klimazuschlag beträgt bei einer Entsendung nach dem Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 überwiegend in ein Wüstengebiet oder Steppengebiet oder Gebiet mit tropischem Regenwaldklima 2 Werteinheiten.“

Anpassung des Einsatzzuschlages nach § 7 aufgrund bestehender Einsatzerfahrungen:

Sinnvoll wäre es, die seit Einführung des Einsatzzuschlages gemachten Einsatzerfahrungen sowie die geänderten Umstände im internationalen Umfeld im Sinne „tatsächlicher Bedrohungsszenarien“ in § 7 entsprechend zu reflektieren.

Aussagen zum allgemeinen Bedrohungsniveau in einem Einsatzraum sind auf Grund dynamischer, tages-“aktueller“ Entwicklungen jedoch seriös nicht möglich; „aktuell“ soll daher gestrichen werden.

Die derzeit genannte Bezeichnung „**post-war**“ in Z 2 stellt eine Einschränkung auf ein bestimmtes Szenario dar, entspricht allerdings nicht mehr den vorherrschenden Gegebenheiten und berücksichtigt auch nicht das Entstehen eines vom ursprünglichen Einsatzszenario unabhängigen Geschehens und soll daher gestrichen werden.

Die derzeit in Z 3 genannten „**terroristischen Anschläge**“ sollen auf Grund der dadurch bewirkten Szenarien-Einschränkung durch eine angepasste Textierung ersetzt werden. Terrorismus richtet sich grundsätzlich gegen die öffentliche Ordnung mit dem Ziel der Verbreitung von Angst und Schrecken. Personen- und Sachschäden sind dabei nur Mittel zum Zweck. Darüber hinaus ist die Unterscheidung und Einstufung zwischen terroristischen, subkonventionellen, kriminellen oder anders motivierten Aktionen oft nur schwer und nach langwieriger Analyse treffsicher vorzunehmen bzw. lässt sich endgültig oft überhaupt nicht beantworten, da es oftmals Überlappungen der Motivlagen gibt.

Der derzeit in Z 4 enthaltene Hinweis auf „**ehemalige bewaffnete Konflikte**“ spiegelt lediglich das Bild des traditionellen „peace keeping“ wieder und reflektiert keineswegs die praktische Realität in modernen, friedensunterstützenden Missionen und/oder Stabilitätsmissionen. Die nunmehr genannten Bedrohungsfaktoren entstehen üblicherweise bereits im Vorfeld oder während eines offen ausgetragenen bewaffneten Konflikts.

§ 7. Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 könnte daher folgendermaßen lauten:

§ 7. (1) Der Einsatzzuschlag beträgt

1. bei einem Einsatz in Krisengebieten mit anhaltenden bewaffneten Konflikten10 Werteinheiten,
2. bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt aufflammenden bewaffneten Konflikten7 Werteinheiten,
3. bei einem Einsatz in Krisengebieten mit Bedrohung durch wiederholte Anschläge gegen die öffentliche Ordnung und/oder die vor Ort eingesetzten Kräfte5 Werteinheiten,
4. bei einem Einsatz in Krisengebieten mit latenter Bedrohung durch Kampfmittel, gewaltbereite extremistische Gruppierungen oder kriminelle Organisationen oder aggressivem Verhalten gegen die vor Ort eingesetzten Kräfte4 Werteinheiten,

Anpassungen des Funktionszuschlages nach § 9:

§ 9 Abs. 1: Es sind auch Kommandanten, welche über der Ebene eines großen Verbandes im Auslandseinsatz eingeteilt werden, entsprechend zu besolden. Dies ist bei von den Vereinten Nationen (VN) geführten Missionen idR nicht relevant, da der „Force Commander“ einen Vertrag direkt mit den VN abschließt, ist aber vor allem bei Missionen der EU oder der NATO von Relevanz und betrifft aktuell die durch österreichische Soldaten wahrgenommenen Funktionen des Kommandanten EUFOR/ALTHEA sowie des stv Kommandanten KFOR. Auf Basis der derzeitigen Höhe einer Werteinheit (€ 112,38) ergeben sich durch die Neuregelung Mehrkosten von etwa € 5.400,-/Jahr.

Die bisherige Z 7 „Kommandogruppenkommandantin oder Kommandogruppenkommandant“ kann entfallen, da diese Funktion auch einen Gruppenkommandant, wie dies in Z 7 normiert ist, darstellt.

§ 9 Abs. 2: Durch diesen mit Ausbildungs-, Trainings- oder Beratermissionen verknüpften Funktionszuschlag soll der zunehmenden Implementierung derartiger Missionen, Rechnung getragen. Hierbei erfolgt in erster Linie die Ausbildung der regulären Streitkräfte mit unterschiedlichen Zielen, etwa die territoriale Unversehrtheit wieder herzustellen und die staatlich legitimierte Kontrolle unter Einhaltung der Menschenrechte auf das gesamte Staatsgebiet auszudehnen (MALI) oder eine wirksame Präsenz von professionellen Sicherheitskräften im ganzen Land zu unterstützen (RCA). Meist fehlt bei dieser Art von Entsendungen das exekutive Mandat, sowie eine umfassende Führungsverantwortung über eigene Soldaten, nichtsdestotrotz werden in einer ebenenadäquaten Tätigkeit als Ausbilder, Trainer oder Berater Führungsaufgaben über die auszubildenden lokalen Streitkräfte wahrgenommen. Durch die Zuerkennung eines Funktionszuschlages in Höhe der in Abs. 1 genannten Funktionen mit Führungsverantwortung über entsendete Soldaten soll diesem Umstand Rechnung getragen werden.

§ 9 Abs. 3: Mit der Aufnahme der Fachexperten in den Kreis der Empfänger eines Funktionszuschlages, mit der die Mitglieder des im Bundesheer definierten Expertenpools eine Abgeltung für ihre fachspezifische Tätigkeit im Auslandseinsatz erfahren sollen, erfolgte mit der derzeit geltenden Regelung gleichzeitig wiederum die Einschränkung, dass lediglich jene mit einem einschlägigen abgeschlossenen Universitätsstudium ihre Tätigkeit abgegolten erhalten. Auf Grund der sich in den letzten Jahren äußerst vielfältig entwickelnden Bildungslandschaft, **enthält der Expertenpool nicht ausschließlich Fachexperten mit abgeschlossenem Universitätsstudium**, sondern die Voraussetzungen für die Einteilung in den Pool sind weiter gefasst und beziehen sich in der Regel auf ein abgeschlossenes Hochschulstudium. In der Anlage 1 Z 1.12. und Z 1.12a BDG 1979 ist die für eine Ernennung in die Verwendungsgruppe A 1 nachzuweisende abgeschlossene Hochschulbildung angeführt. Wenn die darin weiter gefassten Voraussetzungen (in Bezug auf das derzeit im AZHG angeführte Universitätsstudium) für eine Ernennung in A 1 ausreichend sind, sollen diese auch für eine Einstufung als Fachexperte im Sinne des AZHG genügen. Mit dem nunmehr vorgeschlagenen dynamischen Verweis auf diese Bestimmung des BDG 1979 sollen etwaig zukünftige Änderungen der genannten Ernennungserfordernisse A 1 auch für die Einstufung als Fachexperte im Sinne des AZHG Geltung haben.

§ 9 Abs. 4: Die Regelung dient dazu, dass jeweils nur für die höchste Funktion ein Zuschlag zuerkannt wird. Damit soll eine Kumulierung von Funktionszuschlägen verhindert werden. Sobald jedenfalls eine Einteilung als Vorgesetzter der entsendeten Einheit erfolgt, ist § 9 Abs. 6 AZHG anzuwenden und jedwede andere Funktionszuschläge nach § 9 AZHG treten zurück.

§ 9 Abs. 6: Durch den Entfall der Regelung für die ausschließliche Tätigkeit von Vorgesetzten von entsendeten Einheiten (VdeE) und Abstellung auf die alleinige Voraussetzung der Einteilung als VdeE im neu formulierten § 9 Abs. 5 (mit jeweils zwei WE mehr als der Funktionszuschlag nach Abs. 1 Z 2 bis 5) ist der bisherige § 9 Abs. 2 entbehrlich. Dadurch wird auch sichergestellt, dass VdeE, welche bisher nicht als Kommandanten im Sinne des (bisherigen) § 9 Abs 1 Z 1 bis 4, sondern „nur“ in einer sonstigen Funktion in einem internationalen Stab eingeteilt worden sind, entsprechend ihrer nationalen Verantwortung als VdeE eingeteilt und besoldet werden können. Da sich der Umfang dieser Verantwortung auch nach der Kopfzahl der entsendeten Soldaten, die gemäß § 4 Abs. 5 KSE-BVG zu einer Einheit zusammengefasst werden, richtet, erscheint eine Beibehaltung der bisherigen Abstufung nach der Größe des entsendeten Organisationselementes weiterhin angebracht. Die Änderungen der Z 3 und 4 stellen lediglich eine sprachliche Anpassung an die Z 1 und 2 dar. In den derzeit laufenden Auslandseinsätzen sind vier VdeE bestellt (EUFOR/ALTHEA, KFOR, UNIFIL, EUTM/MALI), die als eingeteilte Fachexperten bzw. Fachoffiziere im großen Verband nicht

unter die derzeit in Geltung stehende Regelung für die Abgeltung der Funktion als VdeE fallen, daher ist – in Abhängigkeit von der Anzahl der entsendeten Soldaten und Größe der Organisationseinheit – mit Mehrkosten von derzeit etwa € 27.300,-/Jahr zu rechnen. Die Gleichstellung jedweder Funktion mit der die Aufgaben als VdeE verbunden sind und nicht nur auf Kommandantenfunktionen beschränkt, ist außerdem notwendig, da sachlich nicht rechtfertigbar ist, dass für die gleiche Tätigkeit als VdeE der Mehraufwand einmal abgegolten wird (Kommandantenfunktionen) und ein andermal nicht (sonstige Verwendungen).

Zu § 9 Abs. 7: Auf Grund der vorgeschlagenen Neusystematik des § 9 sind die Verweise zu aktualisieren.

§ 9. könnte daher folgendermaßen lauten:

„§ 9. (1) Der Funktionszuschlag beträgt für die dauernde Tätigkeit als

1. Kommandantin oder Kommandant über der Ebene großer Verband... 12 Werteinheiten,
2. Kommandantin oder Kommandant eines großen Verbandes..... 10 Werteinheiten,
3. Kommandantin oder Kommandant kleiner Verband..... 8 Werteinheiten,
4. Kompaniekommandantin oder Kompaniekommandant..... 6 Werteinheiten,
5. Zugskommandantin oder Zugskommandant..... 4 Werteinheiten,
6. Halbzugskommandantin oder Halbzugskommandant..... 3 Werteinheiten,
7. Gruppenkommandantin oder Gruppenkommandant..... 2 Werteinheiten,
8. Administratorin oder Administrator einer Einheit..... 3 Werteinheiten.

(2) Der Funktionszuschlag gebührt im Rahmen einer Ausbildungs-, Trainings- oder Beratungsmission jeweils in der Höhe der in Abs. 1 genannten Werteinheiten, wenn Organisationselemente, die der Größenordnung der typischen österreichischen Heeresgliederung entsprechen und in Abs. 1 angeführt sind, ausgebildet, trainiert oder beraten werden.

(3) Der Funktionszuschlag beträgt für die dauernde Tätigkeit als

1. Chefin oder Chef des Stabes im Kommando eines großen Verbandes..... 6 Werteinheiten,
2. Fachexpertin oder Fachexperte mit einer einschlägigen abgeschlossenen Hochschulbildung im Sinne der in der Anlage 1 Z 1.12 und Z 1.12a BDG 1979 genannten Ernennungserfordernisse..... 6 Werteinheiten,
3. Leitende Offizierin oder leitender Offizier eines Sachbereiches im Kommando eines großen Verbandes..... 4 Werteinheiten,
4. Fachoffizierin oder Fachoffizier und Fachunteroffizierin oder Fachunteroffizier im Kommando eines großen Verbandes..... 3 Werteinheiten.

(4) Bei der Ausübung von mehr als einer Funktion gemäß Abs. 1 bis 3, 5 und 6 gebührt der Funktionszuschlag für die am höchsten abzugeltende Funktion.

(5) Der Funktionszuschlag beträgt für eine Beobachtertätigkeit bei einer eigenständigen Mission als

1. Sektorkommandantin oder Sektorkommandant..... 4 Werteinheiten,
2. Kommandantin oder Kommandant eines Beobachterteams..... 2 Werteinheiten.

(6) Der Funktionszuschlag für Vorgesetzte einer entsendeten Einheit beträgt bei:

1. Kontingenten ab der Stärke eines großen Verbandes..... 12 Werteinheiten,
2. Kontingenten ab der Stärke eines kleinen Verbandes..... 10 Werteinheiten,
3. Kontingenten ab der Stärke einer Kompanie 8 Werteinheiten,
4. Kontingenten ab der Stärke eines Zuges..... 6 Werteinheiten.

(7) Der Funktionszuschlag vermindert sich für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der in Abs. 1 Z 1 bis 4, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 genannten Tätigkeiten um zwei Werteinheiten.

Einführung eines Erschwerniszuschlages als § 10a:

Mit Beginn des Einsatzes im Rahmen der Mission EUNAVFOR MED, bei der es sich um einen maritimen Einsatz zur Unterbindung von Menschenschmuggel sowie Verhinderung von

Menschenhandelsnetzen im Mittelmeer handelt, werden erstmals Soldaten des Bundesheeres **dauernd auf einem Flugzeugträger eingesetzt**. Während sich der Flugzeugträger auf See befindet, besteht keine Möglichkeit sich auf Deck aufzuhalten, sowohl die Dienstzeiten als auch die Zeiten ohne dienstliche Inanspruchnahme sind ausnahmslos unter Deck zu verbringen. Sogar sind die Soldaten über lange Zeiten von Tageslicht und Frischluft abgeschnitten. Die mit dem Einsatz unter Deck geschilderten Belastungen sollen durch den Erschwerniszuschlag abgegolten werden.

§ 10a. könnte daher folgendermaßen lauten:

„§ 10a. Der Erschwerniszuschlag beträgt bei dauernder Tätigkeit unter Deck eines Schiffes ohne Tageslicht und Frischluft zwei Werteinheiten.“

Militärberufsförderungsgesetz:

Ärztmangel beim BMLV, als Lösungsansatz bietet sich dabei eine Änderung im Militärberufsförderungsgesetz an:

Der § 1 Absatz 1 solle lauten

§ 1. (1) Als Berufsförderung nach diesem Gesetz gelten alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Wiedereingliederung der Militärpersonen auf Zeit in das zivile Erwerbsleben nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis, sowie die Ausbildung zum Militärarzt im Ressort BMLV zu gewährleisten. Als Berufsförderung kommen die fachliche Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung in öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtungen sowie Betrieben im Inland oder, sofern eine entsprechende Berufsförderung im Inland nicht möglich ist, im Ausland in Betracht.

Als §3a wäre einzufügen:

Berufsförderung zum Militärarzt nach Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 3a Für die Ausbildung zum Humanmediziner mit anschließender Aufnahme in ein Dienstverhältnis um nach abgeschlossener Ausbildung zum Allgemeinmediziner gemäß Anlage 1 zur Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsverordnung 2015, BGBl. II Nr. 147, als Militärarzt im Ressort BMLV verwendet zu werden. Unter der Voraussetzung, dass die ehemalige Militärperson auf Zeit die Zulassung zum Studium der Humanmedizin gemäß Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, erlangt hat, gilt der § 3 mit nachfolgenden Änderungen:

(1) Anstelle des § 3 Abs. 2 tritt: die Dauer der Berufsförderung gemäß § 3 Abs. 1 beträgt mit der Vollendung des ersten halben Dienstjahres die für die Ausbildung zum Allgemeinmediziner gesetzlich vorgesehene Mindeststudiendauer plus ein Jahr. Die Absolvierung der Berufsförderung kann um zwölf Monate erstreckt werden.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums der Humanmedizin ist die ehemalige Militärperson auf Zeit zur umgehenden Abgabe aller erforderlichen Erklärungen, Dokumente, Unterlagen und Anträge zur Aufnahme in ein darauffolgendes zumindest zehnjähriges Dienstverhältnis, vorerst als Turnusarzt und in Folge als Militärarzt im Ressort BMLV verpflichtet. Der Beginn des Dienstverhältnisses ist auf Wunsch der ehemaligen Militärperson auf Zeit um bis zu drei Monate zu erstrecken.

(3) Wird die Verpflichtung gemäß Abs. 2 durch die ehemalige Militärperson auf Zeit nicht erfüllt oder die Ausbildung gemäß § 3a abgebrochen oder nicht binnen sieben Jahren erfolgreich abgeschlossen oder kann die Aufnahme der ehemaligen Militärperson auf Zeit in ein zumindest zehnjähriges Dienstverhältnis als Militärarzt aus Gründen nicht erfolgen, die in der Sphäre der ehemaligen Militärperson auf Zeit gelegen ist, die für die Aufnahme als Militärarzt zum Zeitpunkt der Beginn der Ausbildung gemäß § 3a festgelegt waren, so sind die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Ausbildungskosten gemäß Abs. 7 und die Hälfte der gemäß § 6 Abs. 1 ausbezahlten Beihilfen, in monatlichen Raten die der Dauer des Zeitraums der bisherigen Ausbildung gemäß § 3a entspricht, an den Bund zurückzuzahlen.

(4) Scheidet eine ehemalige Militärperson auf Zeit die Berufsförderung gemäß § 3a Abs. 1 erhalten hat, aus dem nachfolgenden Dienstverhältnis vor dem Ende des zehnjährigen Verpflichtungszeitraumes aus, so hat die ehemalige Militärperson auf Zeit die Ausbildungskosten gemäß Abs. 7 und die Hälfte der gemäß § 6 Abs. 1 ausbezahlten Beihilfen anteilig, der noch nach Monaten bestehenden zehnjährigen Verpflichtung, an den Bund zurückzuzahlen. Eine Ratenzahlung kann in der maximalen Dauer, der noch nach Monaten bestehenden

zehnjährigen Verpflichtung, auf Antrag durch das zuständige Militärkommando aus sozialen Gründen gewährt werden.

(5) Wenn ein schwerwiegender gesundheitlicher Grund vorliegt, der dauerhaft den Abschluss der Ausbildung gemäß § 3a hindert oder der die nachfolgende Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum BMLV entgegensteht oder die vollständige Ableistung der zehnjährigen Dienstleistung hindert, kann die Rückzahlungsverpflichtung gemäß Abs. 3 oder 4 vom Bundesminister für Landesverteidigung auf Antrag entsprechend den vorliegenden sozialen Gründen ganz oder teilweise nachgesehen werden.

(6) Wenn das noch nicht abgeschlossene Studium der Humanmedizin, nach Ablauf der maximalen Dauer der Berufsförderung gemäß § 3a Abs. 1, weiter gehörig fortgesetzt und danach zumindest eine Prüfung pro Semester erfolgreich abgelegt wurde, kann der Beginn einer allfälligen Rückzahlung gemäß Abs. 3 aus berücksichtigungswürdigen Gründen durch das zuständige Militärkommando um jeweils ein Jahr, insgesamt maximal um drei Jahre aufgeschoben werden.

(7) Monatliche Ausbildungskosten im Sinne dieser Bestimmung sind, jene Kosten (Studiengebühren) die das Ressort BMLV monatlich anteilig an den Ausbildungsträger (Universität) für die Bereitstellung des Studienplatzes der Ausbildung zum Humanmediziner leistet. Das jeweils zuständige Militärkommando hat jährlich zum 30. September sowie am Ende der Ausbildung gemäß § 3a der ehemaligen Militärperson auf Zeit eine formlose schriftliche Aufstellung über die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen gesamten Ausbildungskosten und der Hälfte der gemäß § 6 Abs. 1 ausbezahlten Beihilfen zu übermitteln.

Begründung zu § 3a (Berufsförderung zum Militärarzt nach Beendigung des Dienstverhältnisses):

Ziel dieser Ausbildung ist es nach einem Studium auf einer Privatuniversität oder einer öffentlichen Universität einen Abschluss als Humanmediziner – in der Dauer von 5 Jahren an einer Privatuniversität oder bis zu 7 Jahren an den Universitäten Wien, Graz, Linz und Innsbruck zu erreichen und dann in ein Dienstverhältnis als Turnusarzt im Ressort BMLV zu gelangen.

In Folge würde der Arzt mit abgeschlossenem Studium - jedoch noch ohne jus practicandi - in einem Dienstverhältnis stehen und in diesem vom BMLV die Ableistung der erforderlichen Turnusausbildung ermöglicht werden. Nach abgeschlossener Ausbildung und Erlangen des jus practicandi wird der Allgemeinmediziner im Ressort BMLV als Militärarzt jedenfalls mindestens bis zu 7 Jahre zur Verfügung stehen.

Nach abgeschlossenem Medizinstudium wäre der Arzt gemäß dieser Bestimmungen im MilBFG verpflichtet, zumindest 10 Jahre (inklusive der Turnusausbildung) in einem Dienstverhältnis zum BMLV zu bleiben, ansonsten dieser Großteile der Kosten die dem BMLV angefallen sind zurückzahlen müsste.

Auf die Berufsförderung gemäß § 3a MilBFG besteht kein Rechtsanspruch, diese BF würde nur nach Maßgabe des militärischen Bedarfes durch die Behörde Militärkommando genehmigt werden. Die Kriterien des § 2 Abs. 1 MilBFG gelten auch für die BF gemäß § 3a MilBFG.

Die jährlichen Kosten für einen Studienplatz an einer Privatuniversität in diesem Fall bei der PMU belaufen sich auf Euro 45.000,- diese Kosten würden wie in Abs. 7 definiert als Ausbildungskosten vom Ressort getragen, zusätzlich erhält der Student/in zur Deckung des Lebensaufwandes noch eine Geldleistung gemäß § 6 MilBFG in der Höhe von 75 % bzw. 95 % seines letzten Monatsbezuges als Militärperson auf Zeit sowie eine Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung nach dem ASVG.

In dieser Zeit befindet sich der Student in keinem Dienstverhältnis, sondern erhält eine Beihilfe zur Deckung des Lebensaufwandes, wie dies schon bisher gemäß § 3 MilBFG für Berufsförderung nach Beendigung des Dienstverhältnisses gegeben war.

Darüber hinaus könnten aber auch Studenten, welche zuvor die Ausbildung zum Milizoffizier mit einem 6-monatigen DV als MZ absolviert haben und im Anschluss an einer öffentlichen Uni (Wien, Graz, Linz, Innsbruck) eine Zulassung zu einem Studienplatz erlangen, gemäß dem § 3a die monatliche Geldleistung zur Deckung des Lebensaufwandes für die Studienzeit bis zu 7 Jahren erhalten. Hierbei würden für das Ressort keine zusätzlichen Kosten für den Studienplatz anfallen.

§4 solle lauten (*Änderungen Kursiv*)

Zuständigkeit

§ 4. (1) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz obliegt, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, dem örtlich zuständigen Militärkommando.

(2) Für Angelegenheiten der Berufsförderung gemäß § 2 ist das Militärkommando des jeweiligen Dienstortes der Militärperson auf Zeit und für Angelegenheiten gemäß § 3 und § 3a das Militärkommando des jeweiligen Hauptwohnsitzes der ehemaligen Militärperson auf Zeit örtlich zuständig.

(3) *Die Rückzahlung der Ausbildungskosten (§ 3a Abs. 7) und der Hälfte der ausbezahlten Beihilfen (§ 6 Abs. 1) gemäß § 3a Abs. 3 oder Abs. 4 erfolgt in der Zuständigkeit und im Wege deszuständigen Militärkommandos gem. Absatz 2.*

§5 solle lauten (*Änderungen Kursiv*)

Kostentragung

§ 5. (1) Der Bund trägt die notwendigen Kosten der Berufsförderung. Diese dürfen insgesamt das 14fache des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 – GehG, BGBl. Nr. 54/1956, nicht übersteigen.

(2) Kann die Militärperson auf Zeit den erfolgreichen Abschluss gemäß § 2 Abs. 4 nicht nachweisen, besteht kein Anspruch auf Kostenersatz.

(3) Kann die ehemalige Militärperson auf Zeit den angemessenen Fortschritt gemäß § 3 Abs. 5 nicht nachweisen, endet der Anspruch auf Kostenersatz.

(4) Wird eine Berufsförderungsmaßnahme gemäß § 2 erst nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Rahmen einer Berufsförderung gemäß § 3 oder § 3a erfolgreich abgeschlossen, besteht Anspruch auf Kostenersatz gemäß Abs. 1.

(5) *Betreffend die Ausbildung zum Militärarzt gemäß § 3a tritt anstelle des Abs. 1: der Bund trägt die notwendigen Kosten der Berufsförderung sowie die Ausbildungskosten gemäß § 3a Abs. 7. in voller Höhe. Die Überweisung der Ausbildungskosten an die jeweilige Ausbildungsstätte erfolgt direkt durch das zum Zeitpunkt der Überweisung gemäß § 4 Abs. 2 jeweils zuständige Militärkommando.*

Im § 6 wäre beim Absatz 1 und 5 nach Nennung des §3 zu ergänzen mit dem Wortlaut „oder §3a“

§8 Abs 1 Ziffer 4 solle lauten (*Änderungen Kursiv*)

4. der Leistung eines Präsenzdienstes als Milizübung, als Einsatzpräsenzdienst, als außerordentliche Übung, als Aufschubpräsenzdienst, als Auslandseinsatzpräsenzdienst gemäß § 19 des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 oder in einem Dienstverhältnis aus Anlass der Entsendung in den Auslandseinsatz gemäß § 15 AZHG, BGBl. I Nr. 66/1999.

§9 Absatz 5 solle lauten (*Änderungen Kursiv*)

(5) Meldungen, die nach den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung dem Dienstgeber obliegen, hat das jeweils zuständige Militärkommando vorzunehmen.

Änderung des Waffengesetzes 1996

der § 22 Abs. 3 solle lauten:

„(2) Ein Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn

3. Es sich **um ein militärisches Organ (§1 Abs. 1 Militärbefugnisgesetz – MBG, BGBl. Nr. 86/2000)** handelt. Militärisches Organ im Sinne dieses Gesetzes sind alle Offiziere und Unteroffiziere des ÖBH.

Begründung

Militärische Organe nach dem MBG haben nach geltender Rechtslage bei Beantragung eines Waffenpasses für private Waffen ihre konkrete und qualifizierte Gefährdungslage im Einzelnen glaubhaft zu machen, obwohl dies bei der derzeitigen Bedrohungslage allgemein in Österreich auf der Hand liegt. Dies verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand, der durch diese Novelle verringert werden soll.

Anderen Berufsgruppen, die wegen der Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auch außerhalb der Dienstzeit, etwa aufgrund befürchteter Racheakte, eine Schusswaffe der Kategorie B zur Abwehr von Gefahren benötigen (das sind insbesondere Strafrichter, Staatsanwälte oder andere Organe der öffentlichen Aufsicht sowie Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes), wird in Ansehung des Gesetzes und der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes regelmäßig ein Waffenpass ausgestellt.

Darüber hinaus soll **für militärische Organe nach dem MBG** die Möglichkeit bestehen, einen Waffenpass zu erhalten, ohne dass es hierfür im Einzelnen einen Nachweis der konkreten und qualifizierten Gefahrenlage bedarf.

Militärische Organe nach dem MBG dürfen, auch wenn sie sich bei der Beantragung eines Waffenpasses auf Z 2 berufen, keiner Einschränkung hinsichtlich des Kalibers unterzogen werden. Dieser Einschränkung, können militärische Organe nach dem MBG sachgerecht nicht unterliegen, da diese auch im Umgang mit Waffen größerer Kaliber geschult und geübt sind.

Daher fordert die Bundesheergewerkschaft zur

- **Erhöhung der subjektiven Sicherheit der Bürger**
- **Zur Erhöhung der Präsenz des ÖBH durch Soldaten in Uniform in der Öffentlichkeit**

die Änderung des Waffengesetzes.

Die Bundesheergewerkschaft bedankt sich für die Einbindung und hat damit im Sinne unserer Soldaten und Bediensteten des ÖBH und des BMLV einen Beitrag zur Verbesserung ihres Arbeitsumfeldes eingebracht!

„Mutig in die Neuen Zeiten“ – so hofft die Bundesheergewerkschaft möge nun das österreichische Parlament im Sinne des „Allparteien- Übereinkommens“ für das ÖBH dafür Sorge tragen, dass jenen, denen die Sicherheit des Republik übertragen wurde auch die vollste Unterstützung der Republik dafür geboten werde.

In diesem Sinne verbleiben wir

Für die
FREIE GEWERKSCHAFT ÖSTERREICH
Bundesheergewerkschaft
der PRÄSIDENT



(Manfred HAIDINGER)